

Sitzung vom 2. September 2020

829. Anfrage (Monitoring zur Wirkung von Tempo 30)

Die Kantonsräte Jonas Erni, Wädenswil, Thomas Schweizer, Hedingen, und Andreas Hasler, Illnau-Effretikon, haben am 11. Mai 2020 folgende Anfrage eingereicht:

Im März 2019 kommunizierten die Stadt und der Kanton Zürich ihren Beschluss, eine gemeinsame Wirkungskontrolle von Tempo 30 in besonderen Verkehrssituationen vorzunehmen. Dabei wurden Antworten auf verschiedene Fragen wie die Auswirkung der Temporeduktion auf den Lärm oder die Veränderung der Reisezeit für den Individualverkehr in Aussicht gestellt. Die Federführung der Wirkungskontrolle liegt bei der Dienstabteilung Verkehr der Stadt Zürich und dem Amt für Verkehr des Kantons Zürich. Erste Erkenntnisse sollten gemäss Medienmitteilung vom 4. März 2019 Ende 2019 vorliegen. Bis heute wurden die Ergebnisse der Wirkungskontrolle leider noch nicht veröffentlicht.

Aufgrund dessen stellen sich die folgenden Fragen:

1. Wie lauten die Erkenntnisse der angekündigten Wirkungskontrolle?
2. Wann werden die Ergebnisse veröffentlicht?
3. Welche Auswirkungen auf die Planung und Umsetzung von Tempo 30 haben die Ergebnisse der Wirkungskontrolle für die zuständigen Ämter und Dienstabteilungen?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Jonas Erni, Wädenswil, Thomas Schweizer, Hedingen, und Andreas Hasler, Illnau-Effretikon, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Die Erkenntnisse der Wirkungsanalyse wurden im Rahmen einer gemeinsamen Medienmitteilung von Stadt und Kanton Zürich am 2. Juli 2020 veröffentlicht. Stadt und Kanton Zürich sind zum Schluss gekommen, dass der Lärm wahrnehmbar abnimmt, wenn Tempo 30 eingehalten wird. Auch wurde festgestellt, dass in den meisten Fällen Signalisationen und Markierungen ausreichen, um die Geschwindigkeit zu senken. Einzig bei zwei Strecken war die Einhaltung von Tempo 30 ungenügend. Besondere Beachtung ist jedoch den Verlustzeiten des öffentlichen Verkehrs zu schenken, da sich hier Fahrtzeitverlängerungen zwischen 1 und 3 Sekunden pro 100 Meter ergeben haben.

Die detaillierten Unterlagen zur Wirkungsanalyse finden sich auf den Internetseiten des kantonalen Amtes für Verkehr und der städtischen Dienstabteilung für Verkehr.

Zu Frage 3:

Gemäss der Kantonalen Signalisationsverordnung (LS 741.2) sind in den Städten Zürich und Winterthur die städtischen Behörden für Verkehrsanordnungen zuständig. Diese Anordnungen umfassen unter anderem die Signalisation der zulässigen Höchstgeschwindigkeit. Falls Änderungen der signalisierten Höchstgeschwindigkeit mit baulichen Massnahmen verbunden sind, wird das entsprechende Projekt durch die Volkswirtschaftsdirektion geprüft und genehmigt. Die durch die Wirkungsanalyse gewonnenen Erkenntnisse fliessen in die kantonalen Beurteilungen der städtischen Projekte ein.

Soll eine signalisierte Höchstgeschwindigkeit herabgesetzt werden, ist eine Beurteilung vorzunehmen, die sämtliche Aspekte (Lärm, Sicherheit, Verkehr, Siedlungsverträglichkeit usw.) umfasst. Diese Interessenabwägung erfolgt individuell für jede Situation aufgrund der Problemlage. Der Umgang bezüglich der Herabsetzung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit im übrigen Kantonsgebiet ist somit auch eng mit der Frage nach der Gestaltung von Ortsdurchfahrten verbunden. Die Berichtserstattung zum Postulat KR-Nr. 161/2016 betreffend Attraktive Ortskerne ist in Vorbereitung. Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat am 27. Mai 2020 beantragt, die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung um ein Jahr zu erstrecken (Vorlage 5627).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli